



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS  
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09  
www.fr.ch/gsd

An die bei der Staatskanzlei  
akkreditierten Medien

Etablissement cantonal des assurances sociales ECAS  
Kantonale Sozialversicherungsanstalt KSVa

Impasse de la Colline 1, 1762 Givisiez

T +41 26 305 52 52, F +41 26 305 52 62  
www.caisseavfr.ch

Freiburg, 14. Oktober 2011

Medienmitteilung

## **Familienzulagen für Selbständigerwerbende im Kanton Freiburg bald Realität**

*Der Staatsrat hat grünes Licht für die Vernehmlassung der Revision des Gesetzes über die Familienzulagen gegeben. Dadurch hat er einerseits dem Willen der Verfassungsrätinnen und Verfassungsräte und andererseits den neuen eidgenössischen Gesetzesbestimmungen entsprochen. Der Anspruch auf die Familienzulagen wird neu auf alle selbständigerwerbenden Eltern ausgedehnt.*

Derzeit erhalten alle entlöhnten Personen, alle nichterwerbstätigen Personen in bescheidenen Verhältnissen und alle selbständigerwerbenden Personen in der Landwirtschaft Familienzulagen. Diese Zulagen betragen bis zum 16. vollendeten Lebensjahr 230 Franken für jedes der beiden ersten Kinder und 250 Franken für das dritte und jedes weitere Kind (Kinderzulagen) und für Jugendliche in Ausbildung bis max. 25 Jahre 290 Franken für jedes der beiden ersten Kinder und 310 Franken für das dritte und jedes weitere Kind (Ausbildungszulagen). 2013 werden diese Beträge um 15 Franken angehoben. Die Geburtszulage und die Zulage bei der Aufnahme eines Kindes zur Adoption betragen 1500 Franken.

Der neue Gesetzesentwurf, der noch bis zum 16. Januar 2012 in der Vernehmlassung sein wird, entspricht dem Verfassungswillen der Familienförderung. Dementsprechend sollen am 1. Januar 2013 auch die selbständigerwerbenden Eltern in den Kreis der kantonalen Familienzulagenbezüger aufgenommen werden.

Um die Gleichbehandlung von Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden zu garantieren, sind ihre Beitragsansätze identisch.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Gesetzesänderung sind gleich Null, denn die Finanzierung der Leistungen und die Deckung der Verwaltungskosten (Personal, Infrastruktur und Logistik) erfolgen ausschliesslich über die Beiträge der Selbständigerwerbenden, die den Familienausgleichskassen entrichtet werden.

### **Anspruchsberechtigung für Kinder**

- > Kinder verheirateter oder unverheirateter Eltern;
- > anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Kinder;
- > Kinder des Ehegatten oder des eingetragenen Partners der anspruchsberechtigten Person;
- > Adoptiv- und Pflegekinder;
- > Geschwister und Enkelkinder der anspruchsberechtigten Person, sofern diese für deren Unterhalt dauernd und in überwiegenderem Mass aufkommt.

#### **Kontakt**

—

**Anne-Claude Demierre**, Direktorin für Gesundheit und Soziales, T + 41 26 305 29 04 (15 bis 16 Uhr)

#### **Kommunikation**

—

GSD, Claudia Lauper, Wissenschaftliche Beraterin, T + 41 26 305 29 02 oder M + 41 79 347 51 38